

STADT ESCHWEILER

BEBAUUNGSPLAN 35 / 8. ÄND. - Lenzenfeldchen -

BEGRÜNDUNG

TEILE A und B

SATZUNGSBESCHLUSS

INHALT DER BEGRÜNDUNG

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 VORGABEN ZUR PLANUNG

- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.2 Heutige Situation
- 1.3 Planungsanlass und Ziel
- 1.4 Einfügen des Bebauungsplanes in die übergeordneten Planungen

2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Art der baulichen Nutzung
- 2.2 Maß der baulichen Nutzung
- 2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
- 2.4 Verkehrliche Erschließung
- 2.5 Ver- und Entsorgung
- 2.6 Wasserflächen
- 2.7 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung
- 2.8 Immissionsschutz

3 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

4 KENNZEICHNUNGEN

- 4.1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

5 HINWEISE

- 5.1 Altlasten
- 5.2 Grundwasser
- 5.3 Schutzzonen der Bundesautobahn
- 5.4 Mögliche Kampfmittelbelastung

6 UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

- 6.1 Bodenordnende Maßnahmen

7 UMWELTBELANGE

- 7.1 Umweltprüfung

8 STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

1 VORGABEN ZUR PLANUNG

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Ortsteils Eschweiler. Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden vom östlichen Abzweig der Rue de Watrelos bis zur Einmündung Auerbachstraße,
- im Osten von der Auerbachstraße zwischen der Einmündung Rue de Watrelos und der Einmündung in die Aachener Straße,
- im Süden von der Aachener Straße zwischen der Einmündung der Auerbachstraße und der Kreuzung mit der Rue de Watrelos,
- im Westen von der Rue de Watrelos zwischen der Kreuzung mit der Aachener Straße und der Einmündung des östlichen Abzweiges der Rue de Watrelos.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem zeichnerischen Teil des Planentwurfes im Maßstab 1:1000 zu entnehmen. Die Abgrenzung im südlichen und westlichen Teil ergibt sich aus der Überplanung älterer Bebauungspläne und der Anpassung an den Straßenausbau im Kreuzungsbereich Rue de Watrelos/ Aachener Straße.

1.2 Heutige Situation

Durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 wird im Bereich zwischen der Rue de Watrelos, der Auerbachstraße und der Aachener Straße das gewachsene Gewerbegebiet „Lenzenfeldchen“ überplant. Es ist geprägt durch mehrere Autohäuser, eine Möbelspedition mit Container-Lagerflächen, einen Lebensmitteldiscounter sowie weitere Gewerbehallen. Entlang der Aachener Straße existiert ein gewachsenes Mischgebiet, das geprägt ist durch ein Nebeneinander von Wohnen und gewerblichen Nutzungen (Autohaus, Kfz-Betrieb, Facheinzelhandel, etc.).

Das Plangebiet liegt ca. 80 m südlich der Bundesautobahn A4 direkt am Kreuzungsbereich des Autobahnanschlusses „Eschweiler West“. Das Gewerbegebiet wird dominiert durch die benachbarten Grundstücke des REAL Warenhaus mit seinen großen Parkplatzflächen.

Südlich der Aachener Straße finden sich die „Caritas Werkstatt für Behinderte“ und ein weiteres Autohaus. Im Westen grenzen an das Plangebiet ein Mischgebiet mit einem Schnellrestaurant sowie eine landwirtschaftliche Fläche an.

Topografisch steigt das Gelände des Plangebietes von ca. 146 m ü. NHN an der Aachener Straße im Süden auf ca. 153 m ü. NHN an der Rue de Watrelos am nördlichen Rand des Plangebietes an.



1.3 Planungsanlass und Ziel

Ziel der Stadt Eschweiler für die 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - ist es, das Gebiet in seiner Grundstruktur als Gewerbegebiet zu sichern, räumlich sowie nutzungsbezogen zu strukturieren und zukünftig die ungesteuerte Entwicklung städtebaulich unerwünschter Nutzungen zu unterbinden. Das vorhandene Planungsrecht soll neu geordnet und die bisher zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich mit einer Feinsteuerung zu den Themen Vergnügungsstätten und Einzelhandel begrenzt werden. Gleichzeitig wird eine Anpassung an die aktuelle Baunutzungsverordnung vorgenommen.

Es besteht Handlungsbedarf, die in letzter Zeit entstandene, ungesteuerte Durchmischung mit nahversorgungsrelevantem Einzelhandel im Bereich des Gewerbegebietes Lenzenfeldchen zu steuern. Städtebauliches Ziel ist es, dass die Nutzungsart des Gewerbegebietes durch Einzelhandel mit nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Sortimenten nicht unterlaufen wird. Diese Betriebe sollen im zentralen Eschweiler Einkaufsbereich oder in den ausgewiesenen Sondergebieten konzentriert werden. Das Gewerbegebiet in dieser exponierten Lage am Ortseingang von Eschweiler soll einer hochwertigen gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben. Daher sollen auch Vergnügungsstätten im Geltungsbereich der Planänderung ausgeschlossen werden.

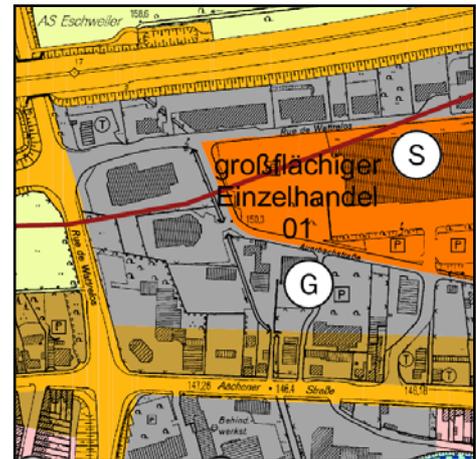
Diese Zielsetzungen machen für das Gewerbegebiet die Änderung des Bebauungsplans erforderlich.

1.4 Einfügen des Bebauungsplanes in die übergeordneten Planungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Aachen) stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich dar.

Im Flächennutzungsplan (FNP 2009) der Stadt Eschweiler ist der nördliche Teil des Plangebietes als „Gewerbliche Baufläche (G)“ und der südliche Teil entlang der Aachener Straße als „Gemischte Baufläche (M)“ dargestellt. Im Plangebiet ist der Verlauf einer vorhandenen unterirdischen Hauptversorgungsleitung übernommen worden. Diese Transportleitung verläuft von Ost nach West durch den nördlichen Teil der „Gewerblichen Baufläche“.

Die Bebauungsplanänderung wird aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Eschweiler entwickelt.



Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen – überlagert einen Teilbereich des Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes 35 – Lenzenfeldchen – (rechtsverbindlich seit 31.10.1984) mit den Festsetzungen Gewerbegebiet und Mischgebiet.

2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1 MI - Mischgebiete (gem. § 6 BauNVO)

Bei dem festgesetzten Mischgebiet handelt es sich entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan um die Flächen entlang der Aachener Straße in einer Tiefe von 30-50 m von der Straßenbegrenzungslinie. Dieser Bereich ist durch eine Mischung aus Wohnnutzungen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben geprägt. Die Festsetzungen entsprechen weitestgehend den bestehenden Planfestsetzungen des vorhandenen Bebauungspla-

nes und werden durch die aktuelle Zielsetzung, die Nutzungen differenziert einzuschränken, eindeutiger gefasst. Daher werden im Mischgebiet Einschränkungen für die Nutzungen vorgenommen.

Im Mischgebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

2.1.1.1 Nahversorgungsrelevante Sortimente:

2.1.1.1.1 Lebensmittel, Getränke

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 52.11); Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)

2.1.1.1.2 Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren

Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 52.33.1); Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (aus WZ-Nr. 52.33.2); Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 52.49.9)

2.1.1.1.3 Apotheken

Apotheken (WZ-Nr. 52.31.0)

2.1.1.2 Zentrenrelevante Sortimente:

2.1.1.2.1 Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren/Büroorganisation

Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (aus WZ-Nr. 52.47.1); Bücher und Fachzeitschriften (WZ-Nr. 52.47.2); Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen (WZ-Nr. 52.47.3)

2.1.1.2.2 Kunst, Antiquitäten

Kunstgegenstände, Bilder (WZ-Nr. 52.48.21); Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1); Antiquariate (WZ-Nr. 52.50.2)

2.1.1.2.3 Baby-, Kinderartikel

Kinder- und Säuglingsbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4)

2.1.1.2.4 Bekleidung, Lederwaren, Schuhe

Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42); Schuhe, Leder- und Täschnnerwaren (WZ-Nr. 52.43)

2.1.1.2.5 Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren

Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2); Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 52.49.5); Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone (WZ-Nr. 52.49.6); Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.45.1); Wand- und Deckenleuchten, Standleuchten, Tischleuchten (aus WZ-Nr. 52.44.2)

2.1.1.2.6 Foto, Optik

Augenoptiker (WZ-Nr. 52.49.3); Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.49.4)

2.1.1.2.7 Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe

Haushaltstextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 52.41); nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke (aus WZ-Nr. 52.44.33); Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4); Heimtextilien (WZ-Nr. 52.44.7); Bastelbedarf (WZ-Nr. 52.48.60); Kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.48.22)

2.1.1.2.8 Musikalienhandel

Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)

2.1.1.2.9 Uhren, Schmuck

Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)

2.1.1.2.10 Spielwaren, Sportartikel

Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6); Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote, Yachten (aus WZ-Nr. 52.49.8)

2.1.1.2.11 Teppiche

Teppiche, abgepasste Läufer und Kelims (aus WZ-Nr. 52.48.1)

2.1.1.2.12 Blumen

Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.49.1)

2.1.1.2.13 Campingartikel

Campingartikel ohne Campingmöbel (aus WZ-Nr. 52.49.8)

2.1.1.2.14 Fahrräder und Zubehör, Mofas

Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör (aus WZ-Nr. 52.49.7), Mofas (aus WZ 50.40.3)

2.1.1.2.15 Tiere und Tiernahrung, Zoartikel

zoologischer Bedarf und lebende Tiere (WZ-Nr. 52.49.2)

2.1.1.2.16 Gebrauchtwaren dieser Liste

sonstige Gebrauchtwaren (aus WZ-Nr. 52.50.3)

(Nummerierung entsprechend der „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ (WZ), Ausgabe 2003 des Statistischen Bundesamtes)¹

Diese Liste der als zentren- und nahversorgungsrelevant geltenden Sortimente ist für die Stadt Eschweiler im Sinne der Darstellungen des Flächennutzungsplans auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt worden und wurde auf der Grundlage des vorliegenden Eschweiler Einzelhandelskonzeptes (2003), des Städteregionalen Einzelhandelskonzeptes (2007) und eigener Untersuchungen nach städtebaulichen Kriterien ermittelt. Dabei wurde neben dem vorhandenen Angebot auch das bestehende Ansiedlungspotenzial im Zentrum berücksichtigt. Es handelt sich dabei um nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente, die im Bereich des Gewerbegebietes Lenzenfeldchen auf die als Sondergebiet festgesetzten Standorte und im Übrigen im Stadtkern als zentralem Eschweiler Einkaufsbereich konzentriert werden sollen. Eine weitere ungesteuerte Entwicklung des Einzelhandels in dem als Mischgebiet festgesetzten Bereich soll auf diese Weise verhindert werden.

Weiterhin wird festgesetzt, dass Ergänzungen der zulässigen Sortimente durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ausnahmsweise zulässig sind, wenn die Verkaufsfläche dieser Randsortimente kleiner als 10% der Gesamtverkaufsfläche ist. Damit werden bei nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsvorhaben die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente je Betrieb als Randsortimente auf maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche beschränkt und eine Zentrenverträglichkeit sichergestellt.

Im MI*, der Fläche an der Aachener Straße 66/68, ist eine Einzelhandelsnutzung (Blumen und Floristik, VKF=ca. 40 qm) im Bestand vorhanden. Die Ausübung dieser vorhandenen Einzelhandelsnutzung soll im Bestand gesichert werden. Daher wird eine entsprechende Regelung mit einer Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit dem entsprechenden Sortiment Blumen (Schnittblumen (aus WZ-Nr. 52.49.1)) im Bebauungsplan festgesetzt. Randsortimente können das Kernsortiment bis zu einer Größenordnung von max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche ergänzen.

Im Zusammenhang mit der Nutzung einer Tankstelle sind im Mischgebiet Tankstellenshops mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm generell zulässig. Damit soll die Einzelhandelsfunktion zukünftiger Tankstellen gesteuert werden. In den Tankstellenshops beschränkt sich das Angebot allgemein nicht nur auf Kfz-Ersatzteile und Zubehör sondern umfasst mit Zeitschriften, Tabakwaren, Lebensmitteln, frischen Backwaren bis hin zu Gütern des täglichen Bedarfs auch Warengruppen aus der oben aufgeführten Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente. Damit der bestehende Einzelhandel in bestimmten Branchen in seiner Versorgungsfunktion durch die Angebote der Tankstellenshops nicht beeinträchtigt wird, erscheint eine Steuerung der maximalen Verkaufsfläche städtebaulich gerechtfertigt. Die angesetzte Grenze von 150 qm maximale Verkaufsfläche beschränkt die Er-

¹ Es wird weiterhin auf die WZ-Nr. Ausgabe von 2003 Bezug genommen, da diese Klassifikation Grundlage der Sortimentsliste des Flächennutzungsplanes (FNP 2009) ist.

richtung eines Tankstellenshops an diesem Standort auf eine übliche Größenordnung, die noch als verträglich für den bestehenden Einzelhandel angesehen wird.

In den Mischgebieten sind Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO und die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht zulässig. Diese Nutzungen widersprechen nach der Art der städtebaulichen Zielsetzung, die für diesen Teil Eschweilers angestrebt wird. Eine Ansiedlung bzw. Häufung der ausgeschlossenen Betriebe würde zu einem Absinken des Niveaus und einem Verlust an Attraktivität führen, mit der Folge, dass der Standort der ihm zugeordneten städtebaulichen Funktion auf Dauer nicht mehr gerecht würde. Der Eingriff in private Belange ist unter Abwägung mit diesen öffentlichen und privaten Belangen zumutbar.

Weiterhin sind einzelne Anlagen, die von der Regelung betroffen sind, in der Nähe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes allgemein oder ausnahmsweise zulässig. Damit ist gewährleistet, dass die Ansiedlung der hier ausgeschlossenen Betriebe im Eschweiler Stadtgebiet grundsätzlich möglich ist und daher weder die Gewerbefreiheit, noch ein Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung unzulässig eingeschränkt wird.

2.1.2 GE - Gewerbegebiete (gem. § 8 BauNVO)

Bei den festgesetzten Gewerbegebieten handelt es sich entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan um die Flächen der bestehenden gewerblichen Nutzungen zwischen der Auerbachstraße und der Rue de Wattrelos im Westen. Diese Festsetzungen entsprechen weitestgehend den bestehenden Planfestsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes und werden durch die aktuelle Zielsetzung, die Nutzungen differenziert einzuschränken, eindeutiger gefasst.

Auch hier im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren der o. g. Liste² zuzuordnen ist.

In den gewerblichen Flächen im nordwestlichen Teil des Plangebietes an der Rue de Wattrelos und der Auerbachstraße (Flächen des GE) sind im Bestand mehrere Autohäuser, KFZ-Betriebe sowie eine größere Spedition vorhanden. Einzelhandelsnutzungen liegen bisher nicht vor, so dass hier im Sinne der Zielsetzung des Bebauungsplanes sowohl der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten als auch mit nahversorgungsrelevanten Sortimente ausgeschlossen wird.

Wie schon oben in der Begründung zu den Festsetzungen im Mischgebiet dargestellt, sollen diese nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Sortimente in den ausgewiesenen Sondergebieten oder im zentralen Eschweiler Einkaufsbereich konzentriert werden und gleichzeitig an diesem Standort Lenzenfeldchen die Bauflächen für die vorhandene „Auto-Meile“, verarbeitendes Gewerbe, Handwerksbetriebe und andere gewerbegebietstypische Nutzungen bereitgehalten werden. Eine weitere ungesteuerte Entwicklung des Einzelhandels soll auf diese Weise verhindert werden. Einzelhandel stellt nur einen schmalen Ausschnitt aus der Fülle der nach § 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen eines Gewerbegebietes dar, so dass die Wahrung des Gebietscharakters gegeben ist.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass Ergänzungen der zulässigen Sortimente in den Gewerbegebieten durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der festgesetzten Liste zulässig sind, wenn die Verkaufsfläche dieser Randsortimente kleiner als 10% der Gesamtverkaufsfläche ist.

Damit werden bei nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsvorhaben die zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente je Betrieb als Randsortimente auf maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche beschränkt und eine Zentrenverträglichkeit sichergestellt.

In den gewerblichen Flächen im östlichen Teil des Plangebietes an der Auerbachstraße (GE*-Fläche) ist eine Einzelhandelsnutzung (LIDL ca. 990 qm Verkaufsfläche, Auerbach-

² siehe oben unter 2.1.1. MI-Gebiete

straße 17) im Bestand vorhanden. Dieser Betrieb wurde in der Vergangenheit auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes genehmigt. Die Ausübung dieser vorhandenen Einzelhandelsnutzung als Lebensmitteldiscounter soll im Bestand gesichert werden. Daher wird eine entsprechende Regelung mit einer Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit den entsprechenden Sortimenten aus den Sortimentsgruppen Lebensmittel und Getränke (Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 52.11); Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2) im Bebauungsplan festgesetzt. Die Randsortimente sind bis zu einer Größenordnung von 10% der Verkaufsfläche auch aus den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten möglich. Im Sinne der Gesamtzielsetzung des Bebauungsplanes ist sonstiger nahversorgungsrelevanter Einzelhandel (z.B. Drogeriemarkt, Apotheke) oder jeglicher zentrenrelevanter Einzelhandel zukünftig dort auch nicht zulässig. Bei einer Aufgabe der bestehenden Lebensmittelmarktnutzung steht die Fläche im Gewerbegebiet GE* den übrigen Nutzungen gemäß § 8 BauNVO weiterhin zur Verfügung.

Innerhalb der Gewerbegebiete sind – abweichend von der vorstehenden Regelung - Verkaufsstätten eines Handwerksbetriebes oder eines produzierenden Betriebes auch dann zulässig, wenn nahversorgungs- und/ oder zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, sofern die angebotenen Sortimente in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen. Der Begriff „funktionaler Zusammenhang“ ist nicht in der Weise zu verstehen, dass lediglich im Betrieb selbst hergestellte Waren veräußert werden dürfen. Er ist in dem Sinne auszulegen, dass auch mit solchen zugekauften Waren Handel getrieben darf, die als branchenübliches Zubehör betrachtet werden. Die Verkaufsfläche dieser Verkaufsstätte darf dabei nicht mehr als 150m² umfassen und muss in räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen, sowie diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Von dieser Beschränkung sind solche Verkaufsstätten ausgenommen, in denen nicht nahversorgungs- oder zentrenrelevante Sortimente angeboten werden. Die genannte Höchstverkaufsgrenze von 150qm ist mit Blick auf die in Eschweiler anzutreffenden ortstypischen Handwerker- und Fabrikverkaufsstellen festgelegt worden.

Auch in den Gewerbegebieten sind aus den gleichen Gründen wie in den Mischgebieten³ im Zusammenhang mit der Nutzung einer Tankstelle Tankstellenshops mit einer maximalen Verkaufsfläche von 150 qm generell zulässig.

Zusätzlich werden die Nutzungen in den Gewerbegebieten aus Immissionsschutzgründen durch weitere textliche Festsetzungen eingeschränkt. In der Zone 1 sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-VI gemäß Abstandserlass 2007⁴, in Zone 2 der Abstandsklassen I-V nicht zulässig.

Ausnahmsweise sind Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgraden der nächstniedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Dabei ist es das städtebauliche Ziel die Betriebe und Anlagen im Gebiet aufgrund ihrer Art und ihres Emissionsverhaltens zu steuern, um dem Schutzbedürfnis der in Richtung Süden benachbarten immissionsempfindlichen Wohnnutzungen gerecht zu werden.

Im Gewerbegebiet sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nach § 8 Abs. (3) Nr. 3 BauNVO nicht zulässig. Diese Nutzungen widersprechen nach der Art der städtebaulichen Zielsetzung, die für das gesamte Gewerbegebiet „Lenzenfeldchen“ angestrebt wird. Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - (rechtskräftig seit 19.12.2008) wurde diese Regelung schon für den Bereich zwischen der Rue de Wattrelos und der Bundesautobahn A4 in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

³ siehe oben unter 2.1.1. MI-Gebiete

⁴ Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007; Die entsprechenden Auszüge aus dem Anhang 1 des Abstandserlasses sind dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Dementsprechend wird diese Zielvorgabe nun auch für den hier betrachteten Teil des Gewerbegebietes „Lenzenfeldchen“ umgesetzt. Eine Ansiedlung bzw. Häufung der abgeschlossenen Betriebe würde zu einem Absinken des Niveaus und einem Verlust an Attraktivität führen, mit der Folge, dass der Standort der ihm zugeordneten städtebaulichen Funktion auf Dauer nicht mehr gerecht würde. Einzelne Anlagen, die von der Regelung betroffen sind, sind weiterhin in der Nähe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes allgemein oder ausnahmsweise zulässig. Damit ist gewährleistet, dass die Ansiedlung der hier abgeschlossenen Betriebe im Eschweiler Stadtgebiet grundsätzlich möglich ist und daher weder die Gewerbefreiheit, noch ein Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung unzulässig eingeschränkt wird.

Für die in den gegliederten Gewerbegebieten nach § 8 Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ist der Nachweis zu führen, dass durch entsprechende bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ein Innenraumpegel von 35 dB(A) eingehalten wird. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB(A) übersteigen. In Gewerbegebieten sind diese Wohnungen nur ausnahmsweise und nur für einen bestimmten, in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Personenkreis zulässig. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung passive Maßnahmen gegen Lärmimmissionen (Eigenvorsorge) durchzuführen, damit der Charakter des Gebietes gewahrt bleibt und die übrigen zulässigen Nutzungen nicht über Gebühr eingeschränkt werden.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Bebauungsplan wird das Maß der baulichen Nutzung unterschiedlich bestimmt durch die Festsetzung von Grundflächenzahlen (GRZ), Geschossflächenzahlen (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse. Dabei orientiert sich das Maß im gesamten Plangebiet an den vorhandenen Bestandsgebäuden.

a) Im Mischgebiet werden die Grundflächenzahl entsprechend dem Bestand mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 1,2 (Höchstwert gem. BauNVO) festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse liegt bei max. II. Hier hat sich die städtebauliche Zielsetzung nicht geändert.

b) In den Gewerbegebieten wird die Grundflächenzahl mit 0,8 (Höchstwert gem. BauNVO), die Geschossflächenzahl mit 1,6 und die maximale Anzahl der Vollgeschosse mit II festgesetzt. Diese Festsetzungen orientieren sich am vorhandenen Baubestand bzw. entsprechen den Festsetzungen in den nördlich sich anschließenden Bebauungsplänen 35 / 4. Änderung und 35 / 7. Änderung.

2.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Auf die Festsetzung der Bauweise im Gewerbegebiet wird verzichtet, da die Anordnung der Baukörper im Plangebiet durch die vorhandene Bebauung schon eindeutig definiert ist. Im Mischgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich am Bestand.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen in unterschiedlicher Tiefe umgrenzt, um Spielräume bei der Bebauung zuzulassen. Bei der Bestandsüberplanung werden die Baufenster am Bestand orientiert, differenziert festgesetzt. Entlang der Aachener Straße und der Auerbachstraße verlaufen die Baugrenzen im Abstand von 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt bzw. orientieren sich an den Hauskanten der Häuser, die direkt an der Aachener Straße stehen. An der Rue de Wattrelos im Bereich der L 238 verläuft die Baugrenze im Abstand von 14,0 m östlich der Straßenbegrenzungslinie. Diese Festsetzung orientiert sich an der bestehenden Festsetzung im Bebauungsplan 35 / 4. Änd. („Bauverbotszone gem. § 25 (1) LStrG“). Das städtebauliche Ziel, die Gebäude in einem entsprechenden Abstand von der Straße auszurichten, wird unterstützt durch die Festset-

zung einer von Bebauung freizuhaltenen Fläche, so dass auch Nebenanlagen in diesem Streifen parallel zur Straße nicht möglich sind.

Die Baufenster umfassen den gesamten Baublock zwischen den drei Straßen mit einer Unterbrechung im zentralen Bereich des Plangebietes. Dort verlaufen die Baugrenzen im Abstand von 3,5 m parallel zum vorhandenen Gewässer (Zeppbach).

2.4 Verkehrliche Erschließung

2.4.1 Äußere Erschließung

Das Plangebiet liegt direkt an der Bundesautobahn A4 (Aachen-Köln). Der Autobahnanschluss Eschweiler-West befindet sich nordwestlich des Geltungsbereiches an der Rue de Watrelos (L 238). Über diese Straße ist das Plangebiet an das lokale und regionale Straßennetz angebunden. Die L 238 bündelt den überörtlichen Verkehr aus dem Norden und führt in südlicher Richtung über die Ortsteile Stich und Pumpe nach Stolberg. An der Kreuzung Rue de Watrelos/Aachener Straße wird der Verkehr nach Osten in Richtung Stadtzentrum Eschweiler geführt.

2.4.2 Innere Erschließung

Das Gewerbegebiet „Lenzenfeldchen“ wird über die Straßen Rue de Watrelos, Auerbachstraße und Aachener Straße ausreichend erschlossen.

2.4.3 Straßenverkehrsfläche

Im Bebauungsplan werden die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Straßen in ihrer ausgebauten Breite als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die Abgrenzung im südlichen und westlichen Teil ergibt sich aus der Überplanung älterer Bebauungspläne. Sie sind ausreichend dimensioniert für das Verkehrsaufkommen im Plangebiet.

Im Bereich des Knotenpunktes Rue de Watrelos/Aachener Straße hat die Stadt Eschweiler Verkehrszählungen und Untersuchungen durchgeführt. Diese bestätigten, dass Straßenquerschnitt und Knotenpunkt für das anfallende Verkehrsaufkommen ausreichend dimensioniert sind.

2.5 Ver- und Entsorgung

2.5.1 Ver- und Entsorgung Gas, Wasser, Strom

Die Versorgung des Gebietes mit Gas, Wasser und Strom ist vorhanden. Sie erfolgt genau wie die Entsorgung über das vorhandene Straßennetz.

In einem Teilbereich des Gewerbegebietes ist die Trasse der Rohrfernleitung (Kraftstofffernleitung Würselen - Altenrath) als Hauptversorgungsleitung (unterirdisch) eingetragen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse wird entlang der Kraftstofffernleitung ein 10,0 m breiter Schutzstreifen über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) zugunsten des Versorgungsträgers (Wehrbereichsverwaltung West) gesichert.

In diesem Schutzstreifen dürfen keine Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand der Fernwärmeleitung, deren Betrieb und Unterhaltung beeinträchtigen oder gefährden können. Arbeiten im Schutzstreifen der Kraftstoffrohrfernleitung dürfen nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH durchgeführt werden.

2.5.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Beseitigung des anfallenden nicht verschmutzten Niederschlagswassers wird für Grundstücke die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gemäß § 51 a LWG-NRW, die Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein ortsnahes Gewässer gefordert. Im hier betrachteten Bebauungsplanverfahren werden keine neuen Bauflächen ausgewiesen. Die Grundstücke sind im überwiegenden Teil seit Mitte der 80er Jahre (Rechtskraft der 4. Ände-

zung des Bebauungsplan 35 = 01.11.1984) bebaut. Zum Teil werden die Dachflächenwässer der bestehenden Gebäude in den Zeppbach eingeleitet.

2.6 Wasserflächen

Im Plangebiet ist als Oberflächengewässer der Zeppbach vorhanden. Er fließt aus Norden kommend vom Lärmschutzwall der Autobahn oberirdisch bis zur Rue de Wattrelos und quert diese (unterirdisch) im Kreuzungsbereich mit der Auerbachstraße. Etwa 100 m folgt der Zeppbach dem Straßenverlauf. Unter Beibehaltung der Richtung trifft der Zeppbach im Süden des Plangebiets auf die Aachener Straße.

Die Grundstücke des Baches sind im Bebauungsplan als Wasserflächen festgesetzt. Im Bereich der Brücken und Zufahrten ist der Verlauf des Baches als unterirdische Hauptabwasserleitung dargestellt. Die festgesetzten Baugrenzen entlang der vorhandenen Gebäudekanten verlaufen im Abstand von 3,5 m parallel zum Bachlauf.

2.7 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Der im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellte Landschaftspflegerische Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass durch die 8. Änderung des Bebauungsplans – Lenzenfeldchen – gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht werden. Die durch die Planänderungen ermöglichten Nutzungen verursachen keine negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt des Gebietes. Eine erhebliche Veränderung des vorhandenen Landschaftsbildes ist durch die Umsetzung der Planänderung ebenfalls nicht zu erwarten. Daher erfordert die Planung auch keine Regelungen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

2.8 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist beeinträchtigt durch die Nähe zur Bundesautobahn A4. Im Rahmen der Verbreiterung der BAB A4 und der Verlegung nach Norden wurde die Schutzbedürftigkeit der Nutzungen im Plangebiet festgestellt und entsprechende Maßnahmen vom Straßenbau- lastträger (Lärmschutzwall) getroffen. Eine Vorbelastung durch Verkehrslärm ist weiterhin durch die Aachener Straße (L223) gegeben und wird als hoch eingeschätzt. Eine Belastung durch die vorhandenen Gewerbebetriebe (Autohäuser, Speditionen, Lagerflächen, Einzelhandel) ist vorhanden. Allerdings sind diese vorhandenen Betriebe aufgrund der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes bisher schon in ihrem maximalen Emissionsverhalten eingeschränkt.

Aufgrund der Nähe zu schutzbedürftigen Wohngebieten südwestlich und östlich des Plangebietes und den Wohnnutzungen im Mischgebiet an der Aachener Straße ist das Gewerbegebiet im Bebauungsplan in zwei Zonen gegliedert. In diesen Zonen sind Gewerbebetriebe bestimmter Abstandsklassen nach Abstandserlass 2007⁵ nicht zulässig.

2.8.1 Zonierung der Gewerbegebiete

In den Gewerbegebieten der ZONE 1 sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-VI gemäß Abstandserlass 2007 nicht zulässig und in den Gewerbegebieten der ZONE 2 sind Gewerbebetriebe der Abstandsklassen I-V gemäß Abstandserlass 2007 nicht zulässig.

In den gegliederten Gewerbegebieten der ZONEN 1 und 2 sind Betriebe und Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis) ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

⁵ s. o. unter Nr. 2.1.2

2.8.2 Verkehrslärm Aachener Straße

Auf Grundlage der Verkehrslärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen wurden die Hinweise auf die vorhandene Verkehrslärmbelastung durch die Aachener Straße näher betrachtet.

Unmittelbar östlich an das Plangebiet, an der Aachener Straße, grenzt der Bebauungsplan 271A – Auerbachstraße –, rechtskräftig seit dem 17.11.2007, an. Die darin getroffenen Festsetzungen bzgl. Passiver Lärmschutzmaßnahmen sind auf das Plangebiet der 8. Änderung des Bebauungsplans 35 übertragbar und werden in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

2.8.3 Passiver Lärmschutz

Für die in den gegliederten Gewerbegebieten (GE ZONE1+ ZONE2) nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ist der Nachweis zu führen, dass durch entsprechende bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den Schlafräumen in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ein Innenraumpegel von 35 dB(A) eingehalten wird. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert nicht um mehr als 10 dB(A) übersteigen.

Im Mischgebiet ist an den Gebäudeaußenwänden zur Aachener Straße hin passiver Schallschutz erforderlich. Der passive Schallschutz muss von der gesamten Außenwand einschließlich Fenster, Türen, Rolladenkästen, Heizungs-nischen und Lüftungsöffnungen eingehalten werden.

An den zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen der Bebauung entlang der Aachener Straße muss jeweils die gesamte Außenwand in Abhängigkeit von ihrer Ausrichtung folgende Bauschalldämmmaße einhalten:

- Außenwände zur Aachener Str. und seitliche Außenwände: min. R_w, erf=55 dB
- rückwärtige Außenwände: min. R_w, erf=50 dB

Dies gilt auch für bauliche Maßnahmen an bestehenden Gebäuden. Die Verbesserung des Schallschutzes muss gegenüber den derzeit vorhandenen Fenstern mindestens 5 dB betragen.

Im Mischgebiet sind an den Gebäudeaußenwänden an den zum Schlafen bestimmten Räumen (Schlaf- und Kinderzimmer) schallgedämmte Zwangsbelüftungseinrichtungen vorzusehen, die den hygienisch notwendigen Luftwechsel sicherstellen, das geforderte Bauschalldämmmaß der Außenwand nicht unter den geforderten Wert sinken lassen und kein Eigengeräusch im Raum hervorrufen, das über 30 dB (A) liegt.

3 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Höhe der Werbeanlagen in dem Gewerbe- und dem Mischgebiet wird auf max. 14,0 m über Geländeoberkante festgesetzt. In diesen Gebieten sind Werbeanlagen durchgängig maximal in dieser Größe zugelassen worden. Diese Höhenbegrenzung soll eine optische Dominanz bzw. Verunstaltung durch besonders hohe Werbepylone verhindern.

4 KENNZEICHNUNGEN

4.1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

Der Teil des Plangebietes, der als Fläche gekennzeichnet ist, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind, liegt in einem Auengebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Boden-

material enthalten kann. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

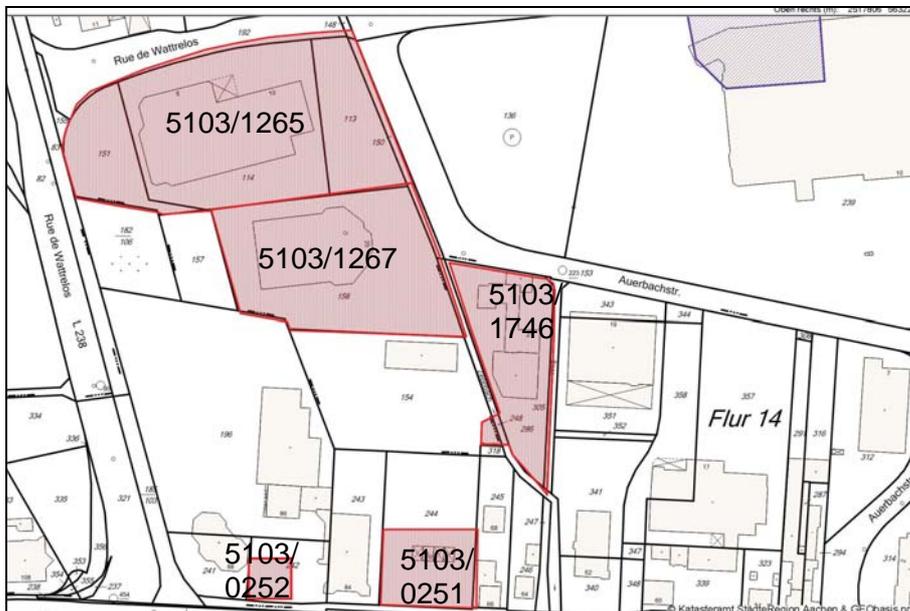
Wegen dieser Baugrundverhältnisse sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund- Sicherheitsnachweise im Er- und Grundbau“, der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für Bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein- Westfalen zu beachten.

5 HINWEISE

5.1 Altlasten

Nach dem aktuellen Altlastenverdachtsflächenkataster der StädteRegion Aachen sind im Bebauungsplangebiet im Bereich vorhandener Gewerbebetriebe einzelne Altlastenverdachtsflächen (Altstandorte) registriert (5103-1265, 5103-1267, 5103-1746, 5103-0251 und 5103-0252). Gesicherte Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen nicht vor, der Bodenbelastungsverdacht besteht jedoch. Zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um stillgelegte Tankstellen innerhalb heute noch bestehender Gewerbebetriebe (z.B. Kfz-Handel).

Auf Boden- bzw. Altlastenuntersuchungen im Bereich dieser Verdachtsflächen kann verzichtet werden, da im Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen wurde, dass Anträge auf Umnutzungen und Baumaßnahmen im Bereich dieser Altlastenverdachtsflächen dem Umweltamt der StädteRegion Aachen, Fachbereich Bodenschutz und Altlasten, zur Stellungnahme vorzulegen sind.



Quelle: Katasteramt StädteRegion Aachen & GEObasis.nrw

Eine Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB (erhebliche Belastung mit umweltgefährdenden Stoffen) ist nicht erforderlich, da eine Umweltgefährdung nicht nachgewiesen ist.

5.2 Grundwasser

Im Plangebiet befindet sich der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Umstände

verändert sein. Bei Abdichtungsmaßnahmen ist ein künftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Bauwerksabdichtung“ zu beachten.

5.3 Schutzzonen der Bundesautobahn

In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)

a) dürfen nur solche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.

b) sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

c) dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.

5.4 Mögliche Kampfmittelbelastung

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem ein diffuser Kampfmittelverdacht vorliegt. Daher wird empfohlen, eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Flächen zum Baubeginn durchzuführen. Hierzu ist vor Baubeginn mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass weitere Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insoweit sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dem „Merkblatt für das Einbringen von Sondierbohrungen“ des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW - Rheinland zu entnehmen.

6 UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

6.1 Bodenordnende Maßnahmen

Falls notwendige, freiwillige Grundstücksregelungen nicht erreicht werden können, behält sich die Stadt Eschweiler vor ggf. bodenordnende Maßnahmen gemäß § 45 ff. BauGB einzuleiten.

7 UMWELTBELANGE

7.1 Umweltprüfung

Im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen – wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen dieser Bauleitplanung beinhaltet. Der zusammenfassende Umweltbe-

richt bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Teil B). Wie in diesem Umweltbericht beschrieben, sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen insgesamt als nicht relevant bzw. geringfügig zu beurteilen.

8 STÄDTEBAULICHE KENNWERTE

Nutzungsart	Flächengröße ca.	%
Mischgebiete	13.640 m ²	20 %
Gewerbegebiete	43.650 m ²	63 %
Straßenverkehrsflächen	11.480 m ²	16 %
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	830 m ²	1 %
Gesamt	69.590 m ²	100 %

Eschweiler, den 05.03.2014

Schoop

Anlage: *Abstandsliste 2007 (Anlage 1 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“, 8 Seiten*

TEIL B: UMWELTBERICHT**1. EINLEITUNG**

- 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes
- 1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

- 2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- 2.2 Auswirkungen auf Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima
- 2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- 2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.5 Erneuerbare Energien
- 2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien
- 2.7 Planungsalternativen

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

- 3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben
- 3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung
- 3.3 Zusammenfassung

1. EINLEITUNG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 35 / 8. Änd. - Lenzenfeldchen - wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Bauleitplanung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung des Bebauungsplanes erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Ziel der Stadt Eschweiler für diese 8. Änderung des Bebauungsplanes 35 - Lenzenfeldchen - ist es, das Plangebiet in seiner Grundstruktur als Gewerbegebiet zu sichern, räumlich sowie nutzungsbezogen zu strukturieren und zukünftig die ungesteuerte Entwicklung städtebaulich unerwünschter Nutzungen zu unterbinden. Das vorhandene Planungsrecht soll neu geordnet und die bisher zulässigen Nutzungen im Geltungsbereich mit einer Feinsteuerung zu den Themen Vergnügungsstätten und Einzelhandel begrenzt werden. Gleichzeitig wird eine Anpassung an die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgenommen. Vergnügungsstätten sollen im Geltungsbereich der Planänderung ausgeschlossen werden. Gleichzeitig besteht Handlungsbedarf, die in letzter Zeit entstandene, ungesteuerte Durchmischung mit nahversorgungsrelevantem Einzelhandel im Bereich des Gewerbegebietes Lenzenfeldchen zu steuern. Städtebauliches Ziel ist es, dass die Nutzungsart des Gewerbegebietes durch Einzelhandel mit nahversorgungs- bzw. zentrenrelevanten Sortimenten nicht unterlaufen wird. Diese Betriebe sollen im zentralen Eschweiler Einkaufsbereich oder in den ausgewiesenen Sondergebieten konzentriert werden. Das Gewerbegebiet in dieser exponierten Lage am Ortseingang von Eschweiler soll einer hochwertigen gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als „Allgemeinen Siedlungsgebiet“ (ASB) dar.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP 2009) der Stadt Eschweiler stellt das Plangebiet im nördlichen Teil als „Gewerbliche Baufläche (G)“ und im südlichen Teil an der Aachener Straße als „Gemischte Baufläche (M)“ dar. Eine bestehende Hauptversorgungsleitung (Fernleitung; unterirdisch) durchquert das Plangebiet von Ost nach West.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Für die Flächen des Plangebietes werden auch keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb eines Landschaftsplanes festgesetzt.

Landschaftsgesetz

Innerhalb des Plangebietes sind weder schützenswerte Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) geführt.

Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete. Über das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz liegen keine Kenntnisse bzw. Hinweise vor.

Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler

Nach der Baumschutzsatzung der Stadt Eschweiler sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr (jeweils gemessen in 1,00 m über dem Erdboden) geschützt. Nicht geschützt sind Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie. Für die Entfernung geschützter Bäume ist eine Ausnahme nach der Baumschutzsatzung erforderlich.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet (Stand Oktober 2013). Dieser kommt zu dem Schluss, dass durch die 8. Änderung des Bebauungsplans – Lenzenfeldchen – gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht werden. Die Planung erfordert daher auch keine Festsetzungen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Durch die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 wird vorhandenes Planungsrecht neu geordnet. Bereits vorhandene und zulässige Nutzungen werden mit einer Feinsteuerung zu den Themen Vergnügungsstätten und Einzelhandel begrenzt. Durch die Planung werden weder die überbaubaren Grundstücksflächen noch die Grundflächenzahl erhöht, die den Grad der Versiegelung regelnden Festsetzungen bleiben unverändert, es werden keine zusätzlichen Versiegelungen von Boden verursacht.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 51a Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächen-gewässer zugeführt wird.

Im hier betrachteten Bebauungsplanverfahren werden keine neuen Bauflächen ausgewiesen. Die Grundstücke sind im überwiegenden Teil seit Mitte der 80er Jahre bebaut (Rechtskraft Bebauungsplan 35 / 4. Änd. 01.11.1984). Zum Teil werden die Dachflächenwässer der bestehenden Gebäude in den Zeppbach eingeleitet.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die vorhandenen Gegebenheiten untersucht, um mögliche Immissionskonflikte beurteilen zu können. Für das Plangebiet wurden dann entsprechende Schlussfolgerungen getroffen.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage der Auswertung der schutzgutbezogenen Daten aus vorliegenden Gutachten und Grundlagenkarten sowie des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LPB).

Bei der 8. Änderung des Bebauungsplanes bleiben Art- und Umfang der baulichen Nutzung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert. Durch die Planung werden daher keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 4 Abs. 1 LG NW ermöglicht.

2.1 Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation

Das Plangebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ und hier der naturräumlichen Haupteinheit „Jülicher Börde“ (Aldenhovener Lößplatte) zuzuordnen. Aufgrund der bestehenden dichten Bebauung sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung jedoch keine Merkmale der typischen Landschaft, keine landschaftsbildprägenden Grünelemente oder Grünverbindungen mehr vorhanden. Stattdessen ist das Plangebiet geprägt durch diese dichte Bebauung und einen insgesamt hohen Versiegelungsgrad. Es wird charakterisiert durch mehrere Autohäuser, eine Möbelspedition mit Container- Lagerflächen, einen Lebensmittel-discounter, weitere gewerbliche Nutzungen und Wohnbebauungen sowie Leerstände. Das Plangebiet liegt in Eschweiler innerhalb des Siedlungsschwerpunktes am westlichen Rande des Stadtzentrums und umfasst eine Fläche von ca. 6,95 ha.

Artenschutz

Ausgangslage der artenschutzrechtlichen Bewertungen für das Plangebiet ist das Messtischblatt 5103 (Eschweiler) der LANUV. Hier werden die potentiell vorkommenden Arten aufgeführt. Im weiteren Verfahren sind diese dann ggfls. genauer auf ihr Vorkommen zu verifizieren.

Im Landschaftsinformationssystem „LINFOS“ führt das LANUV im Umkreis von 2 km keine planungsrelevanten Pflanzen- und Tierarten auf. Nach derzeitigen Erkenntnissen liegen auch sonst keine Hinweise auf Vorkommen besonders geschützter Arten nach BArtSchV oder streng geschützter Arten nach den FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie vor.

2.1.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden keine neuen überbaubaren Flächen geschaffen, gegenüber dem Rechtsplan werden keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Der bereits zulässige Versiegelungsgrad ist durch den Bestand weitestgehend ausgeschöpft. Damit sind durch die Planung keine Auswirkungen auf Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt zu erwarten.

2.1.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Da die Planänderung keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, besteht hinsichtlich der Auswirkungen auf Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kein Unterschied in der Entwicklung des Plangebietes zum Rechtsplan.

2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Vergleich zu den Festsetzungen des Rechtsplans sind durch die 8. Änderung des Bebauungsplans keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der zusätzlichen Auswirkungen sind daher nicht erforderlich.

2.2 Auswirkungen auf Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima

2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation

Boden

a) Auengebiet:

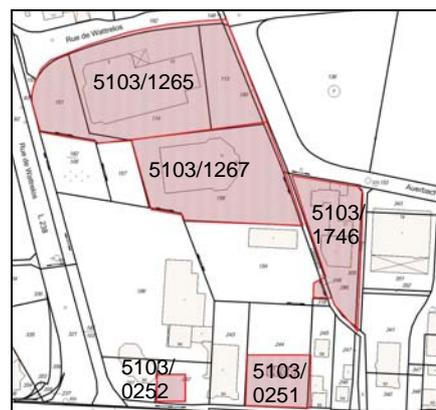
Ein Teil des Plangebietes liegt in einem Auengebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

b) Versiegelung:

Das Plangebiet weist mit der vorhandenen Bebauung einen sehr hohen Versiegelungsgrad auf. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bzgl. Grundflächenzahl (GE 0,8 und MI 0,4) sind weitestgehend ausgeschöpft.

c) Altlastenverdachtsflächen:

Nach dem aktuellen Altlastenverdachtsflächenkataster der StädteRegion Aachen sind im Bebauungsplangebiet im Bereich vorhandener Gewerbebetriebe einzelne Altlastenverdachtsflächen (Altstandorte) registriert (5103-1265, 5103-1267, 5103-1746, 5103-0251 und 5103-0252). Gesicherte Erkenntnisse über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen nicht vor, der Bodenbelastungsverdacht besteht jedoch. Zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um stillgelegte Tankstellen innerhalb heute noch bestehender Gewerbebetriebe (z.B. Kfz-Handel). Eine Umweltgefährdung ist nicht nachgewiesen.



Quelle: Katasteramt StädteRegion Aachen & GEObasis.nrw

Wasser/ Grundwasser

Im Plangebiet ist als Oberflächengewässer der Zeppbach vorhanden. Er fließt aus Norden kommend vom Lärmschutzwall der Autobahn oberirdisch bis zur Rue de Wattrelos im Kreuzungsbereich mit der Auerbachstraße. Von dort parallel zur Auerbachstraße und dann nach Süden bis zur Aachener Straße. Die festgesetzten Baugrenzen verlaufen in einem Abstand von 3,50 m parallel zu dieser Fläche. Im Plangebiet sind keine Wasserschutzzone, Überschwemmungsgebiete oder empfindliche Grundwasserbereiche vorhanden.

Im Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans 35 – Lenzenfeldchen - befindet sich der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Umstände verändert sein

Luft

Zur Luftvorbelastung liegen für das Plangebiet keine Daten vor. Große Schadstoffemittenten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Hauptverursacher für eine Luftbelastung ist der Kfz- Verkehr auf der Aachener Straße.

Klima

Im stadtökologischen Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler 2002 wurden u. a. auch die potentiellen Klimafunktionen der Flächen innerhalb des Stadtgebietes aufgrund der vorhandenen Biotop- / Nutzungstypen in Verbindung mit Versiegelungsgrad und Relief ermittelt. Dem durch die vorhandene Bebauung geprägten Plangebiet wird ein Gewerbeklima zugeordnet.

2.2.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Der Bebauungsplan 35 / 8. Änderung bereitet keine zusätzliche Versiegelung von Boden vor. Auch die Verkehrsbelastung ist gleichbleibend. Daher wird in Bezug auf die Bodenfunktionen und die Kleinklimatischen Verhältnisse keine Veränderung zu erwarten sein.

2.2.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre eine Nutzung gemäß dem derzeitigen rechtskräftigen Bebauungsplan (Gewerbegebiet, Mischgebiet) möglich. Bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser / Grundwasser, Luft und Klima würde keine Veränderung zum jetzigen Zustand eintreten.

2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Bebauungsplan 35 / 8. Änderung bereitet keine zusätzliche Versiegelung von Boden vor; sie ist auf das notwendige Maß beschränkt. Die Auswirkungen dieser Planung auf Boden, Wasser / Grundwasser, Luft, Klima insgesamt sind als gering einzuschätzen. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich der zusätzlichen Auswirkungen sind daher nicht erforderlich.

Die Stadt Eschweiler erstellt z.Zt. einen Luftreinhalteplan zur Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie. Im Rahmen einer Planung werden konkrete Maßnahmen erarbeitet.

2.3 Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seine Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Erholung und Freizeit, Lärmimmissionen und Gerüche u. ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Dem Bereich des Plangebietes sowie dem näheren Umfeld wird aufgrund der Lage unmittelbar an der Autobahn keine Erholungsfunktion beigemessen.

a) Verkehrslärm

Das Plangebiet ist beeinträchtigt durch die Nähe zur Bundesautobahn A4, entsprechende Schutzmaßnahmen wurden vom Straßenbaulastträger (Lärmschutzwand) getroffen.

Eine Vorbelastung durch Verkehrslärm ist weiterhin durch die Aachener Straße gegeben und wird als hoch eingeschätzt.

Schutzbedürftige Nutzungen sind die vorhandenen ausnahmsweise in den Gewerbegebieten zulässigen Wohnnutzungen sowie die Wohnnutzungen im Mischgebiet.

b) Gewerbelärm

Eine Belastung durch die vorhandenen Gewerbebetriebe (Autohäuser, Speditionen, Lagerflächen, Einzelhandel) ist vorhanden. Allerdings sind diese vorhandenen Betriebe aufgrund der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes (Zonierung des Gewerbegebietes gem. Abstandserlass) bisher schon in ihrem maximalen Emissionsverhalten eingeschränkt.

2.3.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Änderungen der zulässigen Nutzungen entstehen keine neuen Lärmkonflikte. Bereits geltende Festsetzungen zur Einschränkung des Gewerbelärms und zum Schutz der im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzung werden übernommen. Entlang der Aachener Straße wird für die dortige Wohnnutzung passiver Lärmschutz festgesetzt, der langfristig eine Verbesserung der Wohnverhältnisse darstellt. Die Erholungsfunktion des Gebietes wird nicht verändert.

2.3.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Nichtdurchführung der Planung führt zunächst zu keiner Veränderung der aktuellen Bestandssituation. Die Festsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen stellt langfristig eine Verbesserung der jeweiligen Wohnnutzung dar.

2.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für das Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt ergeben sich durch die 8. Änderung des Bebauungsplans 35 – Lenzenfeldchen –

keine erheblichen Auswirkungen. Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen nicht erforderlich.

2.4 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 35 / 8. Änderung - Lenzenfeldchen - liegen weder denkmalgeschützte Objekte, noch Bodendenkmale, noch denkmalwerte Objekte vor. Das gesamte Stadtgebiet ist als archäologische Verdachtsfläche einzustufen, da jedoch in der Region keine systematische Erfassung erfolgte, liegt keine genaue Abgrenzung der Verdachtsfläche vor.

2.4.2 Prognose der Auswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Die Planänderung dient vorwiegend dazu, das Gewerbegebiet in seiner Grundstruktur zu sichern, so dass bei Umsetzung der Planung keine Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter zu erwarten sind. Planungen größerer Baumaßnahmen sind derzeit nicht bekannt.

2.4.3 Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich keine Veränderung zur aktuellen Situation ergeben.

2.4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf Kultur- und Sachgüter entstehen nach heutigem Kenntnisstand keine Auswirkungen. Somit sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen nicht erforderlich.

Falls bei zukünftigen Baumaßnahmen archäologische Bodenfunde auftreten, sind diese nach den gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes NRW geschützt.

2.5 Erneuerbare Energien

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen den Einsatz regenerativer Energien im Plangebiet zu.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von der derzeitigen Biotopstruktur aus. Die Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt wurden bei der Bewertung der Schutzgutfunktionen dargestellt. Darüber hinausgehende Wechselwirkungen im Sinne von Folgewirkungen zwischen mehreren Schutzgütern sind nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht erkennbar. Weitere Wechselwirkungen sind denkbar, jedoch auf der Ebene der Bebauungsplanung nicht relevant oder nicht verlässlich prognostizierbar.

2.7 Planungsalternativen

Durch die 8. Änderung des Bebauungsplans 35 – Lenzenfeldchen – werden keine neuen Baugebiete ausgewiesen. Das Gebiet soll in seiner Grundstruktur gesichert und nutzungsbezogen strukturiert werden. Ungesteuerte Entwicklung städtebaulich unerwünschter Nutzungen soll unterbunden werden. Aufgrund dieser klaren städtebaulichen Zielsetzung, die sich auch aus übergeordneten Planungen ergibt, sind Planungsalternativen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt derzeit nicht denkbar. Von der derzeitigen Planung sowie von Planungsalternati-

ven, die dem grundsätzlichen Planungsziel entsprechen, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Zur Beurteilung der Umweltbelange wurde auf folgende Gutachten zurückgegriffen:

- Stadtökologischer Beitrag zum Stadtentwicklungskonzept Eschweiler, BKR Aachen, 2002
- Umweltbericht zum FNP, BKR Aachen, 2005
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan 35 / 8. Änderung - Lenzenfeldchen -, Oktober 2013

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung

Wie in diesem Umweltbericht dargelegt, sind durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Ein weitergehendes Monitoring ist nicht erforderlich.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans zum aktiven Lärmschutz wird durch die Stadt Eschweiler im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren und bauaufsichtliche Kontrollen überwacht.

3.3 Zusammenfassung

Die Umweltprüfung dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die als Folge der Planrealisierung zu erwarten sind. Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung wird als mit dem derzeitigen Umweltzustand identisch angenommen. Wie in diesem Umweltbericht zu den untersuchten Schutzgütern beschrieben, sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen insgesamt als nicht relevant bzw. geringfügig zu beurteilen.

Eschweiler, den 05.03.2014

Schoop

Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007
(4. BImSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) ¹⁾
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserrlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

- 2 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasersplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlherzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallözern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikketieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Allglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlherzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nm. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Koltrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinement von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenstrahlen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darmaalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtlinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emallieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken		
157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)		
158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)		
159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)		
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmaalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 l/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 l/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Farbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Slanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 136)		